

Wirtschaftliche Folgen der Corona-Situation

Eine Übersicht zu den Hilfestellungen für Landwirtschaftsbetriebe.

Thema Kurzarbeit:

- Nicht jeder Betrieb kann nun einfach Kurzarbeitsentschädigung für seine Angestellten beantragen. Die Entschädigung ist an gewisse Voraussetzungen geknüpft. Im Grundsatz gilt zu unterscheiden, ob der Arbeitsausfall auf behördliche Massnahmen oder wirtschaftliche Gründe zurückzuführen ist. Mit Kurzarbeitsentschädigung werden Arbeitsausfälle entschädigt, die auf behördliche Massnahmen (z. B. Absperrung von Städten) oder andere nicht vom Arbeitgeber zu vertretende Umstände zurückzuführen sind oder Arbeitsausfälle, die auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar sind. Unter diese Massnahmen kann in der Landwirtschaft z.B. eine Besenbeiz oder ein Agrotouristisches Angebot fallen.
- Für die familienfremden Angestellten auf dem Landwirtschaftsbetrieb kann ein Antrag auf Kurzarbeit gestellt werden. Dies gilt auch für Personen mit befristetem Arbeitsverhältnis.
- Informationen und Formulare zur Kurzarbeit finden sich unter folgendem Link: <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit.html/>

Lohnfortzahlung bei Krankheit

- Analog anderen Krankheitsfällen, gilt auch bei einer allfälligen Corona-Erkrankung durch einen Mitarbeiter die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bei Krankheit gemäss NAV/OR. Gemäss Art. 324a OR muss der Arbeitgeber den Lohn für eine angemessene Zeit bezahlen, wenn der Arbeitnehmer aufgrund von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes seiner Arbeit nicht nachgehen kann.

Corona-Erwerbsersatz

- Die Corona-EO ist eine quasi über Nacht geschaffene neue Sozialversicherung. Naturgemäss bestehen noch Anwendungsfragen, insbesondere auch in Bezug auf die Anwendung der Massnahmen in der Landwirtschaft. Aktuell liegen keine Hinweise vor, dass gewisse Branchen (insbesondere auch Landwirtschaft) generell von der einen oder anderen Massnahme ausgeschlossen werden.
 - Ein Anspruch ist mit dem Formular «Anmeldung für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung» geltend zu machen. Bei Fragen zu Einzelsituationen empfehlen wir, direkt mit der Ausgleichkasse Kontakt aufzunehmen. Denn die Antragsstellung sowie die Auszahlungen werden durch die zuständigen Ausgleichskassen administriert.
- Informationen und Formulare finden sich unter folgendem Link: <http://www.ahv-iv.ch>
- Kreisschreiben zum Corona-Erwerbsersatz: <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/12721>

Eine Entschädigung beantragen können:

- Selbständigerwerbende die infolge der bundesrechtlich angeordneten Betriebsschliessungen oder des behördlichen Veranstaltungsverbots (Art. 6 COVID-19-Verordnung 2) einen Erwerbsausfall erleiden).
- Selbständig- und Unselbständigerwerbende die sich aufgrund des Coronavirus in Quarantäne befinden und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen.
- Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist.

Bei Fragen steht Ihnen das Beratungsteam vom Berner Bauern Verband, Agrisano Regionalstelle Bern unter beratung@bernerbauern.ch oder 031 938 22 54 gerne zur Verfügung.